



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/125/2022

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Katrin Kaderschafka
--

Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung: Jahresabschluss 2021 Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlage: Beschluss RPA/005/2022 vom 17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.01.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.01.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz 2021 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik werden vollinhaltlich anerkannt. Die Beschlüsse zur Erledigung der einzelnen Prüfungsberichte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2022 werden übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
- Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.
- Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. 102 Abs. 3 GO wird der Verwaltung Entlastung erteilt.
- Die Zuführungen zu den einzelnen Ergebnismrücklagen werden wie im Sachvortrag dargestellt beschlossen. Die Zuführungen des Ergebnisses 2019 wurde bereits mit der Vorlage Nr. A.30/077/2022 beschlossen, ebenso die Zuführungen 2020 mit der Vorlage A.30/104/2022. Das Gesamtergebnis der Jahre 2019, 2020 und 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz	
--------------------	--

I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

In 2021 ergab sich in der Ergebnisrechnung ein Überschuss. Dieser soll durch eine Zuführung in die freie Rücklage und eine Entnahme aus der Rücklage Verwendungsrückstand umgesetzt werden.

Der Stadtrat sollte nun gem. § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik die Verwendung des Ergebnisses beschließen.

II. Sachvortrag

Der Jahresabschluss 2021 mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht der Ludwig- und Theresien Waisenhausstiftung wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2022 vorgelegt.

Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde sie dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen.

Zum Jahresabschluss 2021 hat das RPA zum 30.08.2022 seinen Prüfungsbericht Nr. 12/2022 vorgelegt.

Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt allesamt ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens gefunden und die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse (Prüfungsfeststellung zu Antwort Kämmereiamt) dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 17.11.2022 zur Entscheidung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in Teil I die Prüfungsbericht Nr. 12/2022 für das Jahr 2021 für erledigt erklärt.

Der Prüfungsbericht enthielt den Vorschlag, die Entlastung zu erteilen.

Der Stadtrat hat neben der Feststellung der Jahresabschlüsse und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Für das festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Jahr	Ergebnis	nötige Behandlung
2021	2.865,12 €	Verteilung in die Ergebnisrücklagen 2022

Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 55 ff. AO) sind für die Waisenhausstiftung die Ergebnisrücklagen aufgeteilt in eine Freie Rücklage und eine Rücklage zum Verwendungsrückstand auszuweisen. Dies auch deshalb, um gegenüber den Finanzbehörden jederzeit die Zuordnung der Rücklagemittel nachweisen zu können.

Die einzelnen Ergebnisrücklagen werden über den Jahresabschluss 2022 wie folgt geändert:

	Bilanz 2019	Bilanz 2020	Bilanz 2021	Bilanz 2022	Erhöhungs- Betrag Bilanz 2022
	- € -	- € -	- € -	- € -	

					- € -
Freie Rücklage	138.864,29	138.864,29	138.864,29	138.864,29	5.591,99
Verwendungs- rückstand	22.410,66	22.410,66	22.410,66	22.410,66	834,00
Ergebnisvortrag		1.973,51	3.560,87	3.560,87	
Stand Ergebnis- rücklage	161.274,94	161.274,94	161.274,94	161.274,94	168.534,93

Der Gesamtbetrag von **6.425,99 €**

(Ergebnisvortrag 2020 = Jahresüberschuss 2019 = 1.973,51 €

+ Ergebnisvortrag 2021 = Jahresüberschuss 2020 = 1.587,36 €

+ Ergebnisvortrag 2022 = Jahresüberschuss 2022 = 2.865,12 €)

wird wie dargestellt im Jahresabschluss 2022 in der

freien Rücklage um **5.591,99 €**

(2019 = 1.874,50 € + 2020 = 1.729,12 € + 2021 = 1.988,37 €) **erhöht** und in der

Rücklage Verwendungsrückstand um **834,00 €**

(2019 = 99,01 € + 2020 = - 141,76 + 2021 = 876,75 €) **erhöht**.

Die Zuführungen des Ergebnisses 2019 wurde bereits mit der Vorlage Nr. A.30/077/2022. Des Ergebnisses 2020 mit der Vorlage Nr. A.30/104/2022 beschlossen. Das Gesamtergebnis der Jahre 2019, 2020 und 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 umgesetzt.

Es wird gebeten, der dargestellten Ergebnisverwendung zuzustimmen und der Verwaltung Entlastung zu erteilen.